

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 32

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone, welche Truppen zum Divisionszusammengzug stellen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone, welche Truppen zum Divisionszusammensetzung stellen.

(Vom 3. August 1869.)

Das Departement hat die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß in Folge Beschlusses des Bundesrates vom 22. Januar 1869 ein Theil der Truppen der III. Division an dem Truppenzusammensetzung, welcher bei Bière und Umgebung stattfindet, Theil zu nehmen haben.

Das Kommando über diesen Truppenzusammensetzung ist dem eidg. Hrn. Oberst Philippin von Neuenburg anvertraut worden.

Die Stäbe werden in folgenden Zeitabschnitten einrücken:

Der Stab der Division und der zwei Infanterie-Brigaden am 2. September um 2 Uhr Nachmittags zu Bière.

Der Stab der Artilleriebrigade, die Batterie Nr. 13 von Freiburg, die Batterie Nr. 23 von Waadt, am 6. September in die Kaserne zu Bière.

Der Stab der Reiterbrigade, die Dragonerkompanien Nr. 15 und 17 von Waadt, am 6. September zu Gimel und Laubraz. Die Guidenkompagnie Nr. 7 von Gens in Bière.

Die 7. Brigade (Borgeaud): Bataillon Nr. 35 Freiburg, Bataillon Nr. 69 Bern, Bataillon Nr. 70 Waadt, am 6. September zu Berolles, Mollens und Vallens.

Die 8. Brigade (Vink): Bataillon Nr. 23 Neuenburg, Bataillon Nr. 46 Waadt, Bataillon Nr. 84 Gens, am 6. September im Dorf und der Kaserne von Bière.

Das Schützenbataillon (Bonnard), Stab, Kompanien Nr. 3, 8, 10 und 30 Waadt, am 6. September in der Kaserne zu Bière.

Die Ambulance: 1 Krankenwärter von Freiburg, 1 Krankenwärter von Neuenburg, 2 Krankenwärter von Waadt, am 2. September, Nachmittags, zu Bière zum Vorbereitungskurs.

3 Trainsoldaten von Waadt am 6. September in Bière.

Spital: 1 Krankenwärter von Waadt, 1 Krankenwärter von Freiburg, 1 Krankenwärter von Gens, am 2. September um 2 Uhr Nachmittags zum Vorbereitungskurs.

Effektivstand der taktischen Einheiten. Diese rücken mit folgendem Effektivstand ein: Die Infanteriebataillone. Der Stab mit reglementarischer Stärke, ausgenommen den Schneider, Schuster und Profesen. Die Kompanien, die Cadres inbegrißen mit einem Effektiv von 110 Mann.

Die Kantone geben jedem Bataillon einen Offizier-Instruktor mit; dieser erhält täglich 12 Fr. Sold; ihr Name, Grad u. s. w. wolle uns bekannt gegeben werden; für die Spezialwaffen ist der Effektivstand folgender: Die Schützen 110 Mann für jede Kompanie wie bei der Infanterie; Artillerie reglementarischer Effektivstand; Reiterei derselben mit 10% Überzähligen; die überschüssigen Überzähligen werden am Ende des Vorbereitungskurses durch den Kommandanten derselben entlassen. Der Sold und die Subsistenz für die überzähligen Tambouren und Trompeter fallen den betreffenden Kantonen zur Last. Das Kommissariat wird diesen Überzähligen keine Lieferung weder in Geld, noch in Natura machen.

Bewaffnung. Die Infanterie ist mit umgeänderten Gewehren kleinen Kalibers zu bewaffnen. Die Reiterei sind nur mit einer Pistole per Reiter zu bewaffnen.

Munition. Die Infanterie und Schützen erhalten 100 Erzerter-Patronen auf jeden Mann, der mit einem Gewehr bewaffnet ist; und dieses wird auch die Eidgenossenschaft beigestellt.

Die Artillerie wird außer der für den Vorbereitungskurs vorgeschriebenen Munition, mit 100 Erzerter-Patronen auf das Geschütz versehen; und diese werden von den Kantonen Freiburg und Waadt geliefert. Die Reiterei erhält von der Eidgenossenschaft 25 Cartouchen auf jede Pistole.

Beleidung und Bewaffnung. Alle Truppen werden reglementarisch bekleidet und ausgerüstet sein; die Aermelweste wird nicht mitgenommen; die Artillerie und Reiterei hat mit der Stahlbluse versehen zu sein.

Die Offiziere sind mit dem vorgeschriebenen Kaput versehen, und führen nur die nothwendigsten Effekten mit sich; die Offi-

ziere zu Fuß haben die Tasche und die bekitteten den Mantelsack mit sich, da während den Manövern die Bagagen nicht folgen werden.

Die Artillerie und Reiterei hat sich mit Reserve-Eisen und Nägeln zu versehen.

Ausrüstung der Corps. Die Truppen müssen mit Feldausrustung versehen werden, Küchengeräthen für die Offiziere und Soldaten und Gamellen.

Die Bataillonsfourgonen werden mit Requisitionspferden bespannt. Dieselben sind reglementarisch ausgerüstet, mit Ausnahmen der Kiste des Schneiders und Schusters.

Die Infanterie und Schützen haben keine Caissons.

Jeder Mann der verschiedenen Waffen wird mit einer Bettwurfe versehen.

Jedes Bataillon, die Schützen inbegriffen, jede Eskadron und jede Batterie hat Anspruch auf einen Requisitionswagen zu zweit Pferden von dem Bahnhof bis in Konzentriungs-Kantonments.

Da die Infanterie bei ihrem Einrücken einer Inspektion unterworfen wird, so hat das Departement den eidg. Kreisinspektoren Weisung zugehen lassen, in den Vorläufen der Bataillone keine Inspektion abzuhalten, damit diese keine Zeit verspielen. Aus dem nämlichen Grunde hofft das Departement, daß man in den Kantonen den Inspektionen nur die genau nötige Zeit widmen werde.

Die Entlassung der Truppen findet am 17. September in Gossionay und La Sarraz statt.

Um die Rückmarschrouten für die Truppen auszufertigen zu können, bittet das Departement die Militärbehörden, ihm den Ort der kantonalen Entlassung für jede taktische Einheit bekannt zu geben.

Mit der Bitte, vorsehen zu wollen, daß unsere Befehle in Vollzug gesetzt werden, ergreifen wir die Gelegenheit it. ic.

Eidgenossenschaft.

Konkurrenz-Ausschreibung für Modelle von Zündern für Sprenggeschosse.

Das eidg. Militärdepartement wünscht für die Artillerie einen vervollkommeneten Zünder einzuführen.

Dieser Zünder soll folgenden Konditionen entsprechen:

1. Der Zünder soll gleichzeitig ein Zeit- und Perkussionszünder sein, damit das Geschöß jedenfalls zum Springen gelange.

2. Er soll eben so gut die rasche Tempirung bis mindestens

10 Sekunden Brennzeit mit Unterabteilungen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Sekunden, als diejenige auf kürzeste Brennzeit, zur Erzielung von Kärtätschirkwirkung gestatten.

3. Die Tempirung soll auf die einfachste Weise, ohne Mithilfe eines Instrumentes, bloß von Hand geschehen, von jedem Kanonier leicht erlernt werden und ohne alle Gefahr, selbst bei ungeschickter Behandlung, sein.

4. Es soll bei der Bedienung des Geschützes keine Zündschraube u. s. w. mehr eingeschraubt werden müssen, sondern das Geschöß für und fertig aus den Munitionskästen entnommen werden können, so daß bloß dessen Entkappung und Tempirung zu besorgen ist.

5. Die Konstruktion soll eine derartige sein, daß bei den Erschütterungen und Stößen beim Fahren in allerlei Terrain leicht Explosionen durch Selbstentzündung zu befürchten sind.

6. Dieselbe soll das Anpassen des Zünders in alle bei der schweizerischen Artillerie gebräuchlichen Hohlgeschosse ohne große Kosten, Schwierigkeit und Verschwächung der Geschosse gestatten und ohne Beeinträchtigung deren jetzigen Hohlraumes.

7. Der Zünder soll solid genug sein, um den Stößen im Rohre gehörig zu widerstehen und keine frühzeitigen Explosionen im Geschützrohr oder vor der Mündung zu veranlassen.

8. Der Zündsatz und der Sprengung sollen derartig vor den atmosphärischen Einflüssen geschützt sein, daß eine wesentliche Abänderung der Brennzeit, selbst nach vielfährigem Lagern in Magazinen und durch Transport der Munition im Felde nicht leicht möglich ist; dagegen darf die sichere Entzündung des Sprenges bei jeglicher Tempirung nicht in Frage gestellt sein.